

Fenster-Kontroll und Instandhaltung

(Auszüge aus der ÖNORM B 5305)

- Die ÖNORM bezieht sich auf Instandhaltungsarbeiten an Fenstern, Fenstertüren und deren Kombinationen im Hochbau, in der Folge kurz „Fenster“ genannt, unabhängig von Werkstoff, Konstruktion und Einbau.
- Da eine Beurteilung eine wesentliche Voraussetzung für die fachgerechte Durchführung der Instandhaltung ist, sollte sie nur durch fachlich geeignete Personen vorgenommen werden.
- Diese Kontrolle hat im Intervall von einem Jahr zu erfolgen.
- Die Behebung der Schäden und Ausbesserungen der Beschichtung dürfen nur mit geeigneten Beschichtungsmitteln erfolgen. Für die verwendeten Anstrichprodukte und Pflegeprodukte sind die Angaben der Hersteller zu beachten.

ANMERKUNG:

Geringe Schäden der Oberfläche, zB Kratzer oder Verfärbungen, führen im Allgemeinen nicht zu Funktionsstörungen des Fensters. Je früher Schäden an Oberflächenbeschichtungen behoben werden, desto geringer ist die Gefahr ihres Fortschreitens, die eventuell zu Instandsetzungsmaßnahmen führen können. Es wird das Aufbringen von geeigneten Pflegeprodukten empfohlen.

Die einwandfreie Befestigung, planmäßige Lage und Leichtgängigkeit von Lager und Bändern, Schließplatten, Getrieben und Schließzapfen sowie Bedienungsgriffen sind im Zuge der Instandhaltungsmaßnahmen sicherzustellen, gegebenenfalls sind die Schrauben nachzuziehen bzw. durch passende Schrauben zu ersetzen.

Auf die Verträglichkeit der verwendeten Schmiermittel (säurefreies Fett) mit den Fensterteilen ist zu achten.

Bei Regenschutzschienen und sonstigen Profilen sind besonders deren seitliche Anschlüsse und Abdichtungen gegen den Stockrahmen zu kontrollieren. Es dürfen keine Kapillarfugen bestehen, die das Eindringen von Wasser ermöglichen.

Ein einwandfreier Wasserablauf nach außen muss gegeben sein.

Die Abdichtung zwischen Glas und Rahmen sowie die Bauanschlussfuge ist zu kontrollieren und bei Rissen ist die Dichtheit wieder herzustellen. Die Wartung von Abschlüssen (zB Rollläden, Jalousien, Insektenschutz) ist nicht Gegenstand dieser ÖNORM und gesondert zu vereinbaren.